

Relevante Rechtsfragen im E-Learning – was Verantwortliche im Blick haben sollten

Ass jur. Jan Hansen

22. Oktober 2012



Ausgleich gegensätzlicher Interessen

- Vereinte Nationen
 Erklärung der Menschenrechte, 1948
- Art. 27
 - (1) Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.
 - (2) Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.



Was ist geschützt?

- § 1 UrhG
 - Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst
- § 2 Abs. 2 UrhG
 - Konkrete Ausdrucksform einer abstrakten Idee



Wie ist ein Werk geschützt?

- Rechteinhaber
 - Urheber
 - Produzenten, Verlage, Rundfunkanstalten, Rechtehändler



Grundlagen I

- Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, Urheberrechtsgesetz, UrhG
 - Geschützte Werke
 - Persönliche Geistige Schöpfung (§ 2 Abs. 2 UrhG)
 - Fotos, Filme
 - Urheberpersönlichkeitsrecht
 - Sinnentstellende Veränderung
 - Verwertungsrecht Nutzungsrecht
 - Vervielfältigung (§ 16 UrhG), Verbreitung (§ 17 UrhG), Bearbeitung (§ 3 UrhG)
 - Öffentliche Zugänglichmachung (19a UrhG)



Grundlagen II

- Dauer
 - Lebenszeit der Urheber + 70 Jahre
- Übertragung von Nutzungsrechten
 - Ausschließliches Recht (§ 31 Abs. 3 UrhG)
 - Einfaches Recht (§ 31 Abs. 2 UrhG)
- Umfassende Kontrollmöglichkeiten
 - Rechteinhaber
 - Verlage, Filmproduzenten, Plattenlabel, Rechtehändler
 - Dominanz der Verwerter
- Ausgangspunkt
 - Interessenausgleich ?



Regel / Ausnahme

- Regel: Nutzer brauchen Einwilligung
- Ausnahmen: Nutzer brauchen keine Einwilligung
 - Vervielfältigungen zur Veranschaulichung im Unterricht (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG)
 - Kleine Teile eines Werkes
 - Werke von geringem Umfang
 - Einzelne Beiträge aus Zeitungen, Zeitschriften
 - Für Unterrichtszweck
 - Papierkopien



Nutzung ohne Einwilligung

- Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht
 - Innerhalb elektronischer Kommunikationsnetze
 - Veranschaulichung im Unterricht (§ 52 a Abs. 1 Nr. 1 UrhG)
 - Hochschulen, staatliche Schulen
 - Zugang: Passwortschutz
 - Teilnehmer einer Veranstaltung
 - Kleine Teile eines veröffentlichten Werkes
 - Nutzung geboten
 - Bis 31.12.2012



Nutzung ohne Einwilligung

- Zitatrecht (§ 51 UrhG)
 - Schwerpunkt: Eigenes Werk
 - Belegfunktion im wissenschaftlichen Diskurs
 - Quellenangabe
 - Umfang: Das Nötige
- Sammlungen für Schul-und Unterrichtsgebrauch § 46 UrhG
 - Nicht für Hochschulen, staatliche Schulen
 - Ausnahme für Verlage



Datenschutz



Interessenausgleich

- Einzelne
 - Daten über persönliche Dinge
 - Kontrolle über den Zugang
- Forschung, Lehre
 - Freier Zugang zu Informationen



Struktur des Datenschutzrechtes

- Regel: Verwendung verboten (§ 4 BDSG)
- Ausnahmen (§ 4 BDSG)
 - Durch Rechtsvorschrift erlaubt
 - Einwilligung der Betroffenen
- Datennutzung wie bei Präsenzveranstaltung
 - Durch Rechtsvorschrift gedeckt
- Einwilligung der Betroffenen (§ 4a BDSG)
 - Freiwillig
 - Schriftlich
 - Umfassend



Einwilligung

- Konzept (4a BDSG)
 - Freiwillig
 - Umfassende Information
 - Erhobene Daten
 - Inhalt und Dauer der Verarbeitung
 - Keine sachfremden Bedingungen
 - Prüfungsteilnahme gegen Daten für Marktforschung
 - Folgenloses Widerrufsrecht
 - Kein Missbrauch des Widerrufs